

Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Kirchen

Datenschutz an der Schnittstelle von kirchlicher und informationeller Selbstbestimmung

Kirchen und Datenschutz – zwischen diesen Bereichen scheint es auf den ersten Blick wenig Verbindungen zu geben.

Der Autor versucht demgegenüber, die Schnittstellen von kirchlicher und informationeller Selbstbestimmung aufzuzeigen. Zunächst zeigt er, in welchem Ausmaß »Bruder Computer« in die Kirchen Einzug gefunden hat. Dann

werden die rechtlichen Grundlagen des kirchlichen Datenschutzes vorgestellt und deren Problematik anhand einiger Fragen erläutert.

Schließlich werden in einem Ausblick Möglichkeiten und Grenzen des EDV-Einsatzes in kirchlichen Kreisen diskutiert.

I. Einführung

Kirche und Computer – verblüfft und verwundert mag mancher Jurist oder Informatiker dieses Begriffspaar für ein recht exotisch wirkendes Oxymoron halten;¹ denn was sollte z. B. die durch persönliches Gespräch und zwischenmenschliche Begegnung gekennzeichnete christliche Seelsorge mit der Anonymität und technischen Sterilität eines Computers gemeinsam haben?²

Dennoch ist in den letzten Jahren eine erste Diskussion über das Verhältnis von kirchlicher und informationeller Selbstbestimmung ins Rollen gekommen, wobei sich gerade das In- bzw. Gegeneinander von staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht, von BDSG und kirchlichen Datenschutzgesetzen als äußerst schwierig und problematisch erwiesen hat.³

Im folgenden soll zunächst aufgezeigt werden, wie sehr »Bruder Computer« in der kirchlichen Arbeit Einzug genommen hat und wie wichtig demnach der Streit um Reichweite und Struktur eines spezifisch kirchli-

1) Vgl. dazu allgemein *Th. Hoeren*, Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, Essen 1987, 20.

2) Vgl. *R. Möllers*, Computer im Pfarrhaus?, Unser Auftrag. Zeitschrift für Mitarbeiter in der Kirche, Nr. 4 (April 1987), 3 f.

3) Vgl. dazu *H. Gallwas*, Zum Verhältnis von staatlicher Aufsicht und kirchlichem Datenschutzrecht, BayVBl. 1980, 423; *Th. Hoeren*, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, Datenschutz-Nachrichten 8 (1985), Heft 5/6, 15 ff.; *G. Lehnghuth*, Kirchliche Einrichtungen und Datenschutz, DVBl. 1986, 1081; *D. Lorenz*, Datenschutz im kirchlichen Bereich, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 15 (1981), 84; ders., Aktuelle Probleme des Datenschutzes, ZevKR 29 (1984), 422 ff.; ders., Art. Datenschutz – VII. In der Kirche, in: Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart, 3. Aufl. 1987, 450 ff.; *Chr. Meyer*, Probleme des Datenschutzes aus der Sicht der kirchlichen Verwaltung, in: ZevKR 25 (1980), 199 ff.; *M. Stolleis*, Staatliche und kirchliche Zuständigkeiten im Datenschutzrecht, ZevKR (1978), 230; *W. Schatzschneider*, Kirchenautonomie und Datenschutz, Heidelberg 1984, insbes. 27 ff.; ders., Staatliche Aufsicht und kirchliches Datenschutzrecht, BayVBl. 1980, 362 ff.

chen Datenschutzrechts geworden ist. Exemplarisch für die Verwendung des Computers in der Kirche seien die Aktivitäten zweier kirchlicher Projekte skizziert, die sich in ihrem Verhältnis zueinander wie David und Goliath verhalten.

1. Der kleine David:

Das Interkonnektionelle Pilotprojekt Pfarrer und Personalcomputer

Nachdem der als »bayerischer Computer-Pfarrer« bekannte evangelische Geistliche *Detlef Rose* bei seinen Aktivitäten in Sachen »Computer im Pfarramt« ein zunehmendes Interesse bei seinen Kollegen verspürt hatte, gründete er im August 1986 zusammen mit einigen anderen Pfarrern das »*Interkonnektionelle Pilotprojekt Pfarrer und Personalcomputer e.V.*« mit jetzigem Sitz in Nürnberg. Ziel dieses Vereins ist es, die seelsorgerische Arbeit in allen christlichen Kirchen »durch den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung und Übermittlung zu fördern und deren Anwendung zu unterstützen.«⁴ Im Vordergrund der Vereinsaktivitäten stehen dabei die persönliche Beratung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sowie Tagungen, Seminare und Veröffentlichungen. Wichtigstes Publikationsorgan ist der von Pfr. *W. Küstenmacher* (*Evang. Presseverband Bayern*) herausgegebene »CHRIC-Brief«. Dem Verein gehören etwa 70 Pfarrer an, darüber hinaus wird der CHRIC-Brief von über 2 000 Interessenten gelesen. Die Mitglieder des Pilotprojekts verstehen sich selbst gerade auch gegenüber den kirchlichen Rechenzentren (s. u.) als »Mikro«-Pioniere, wobei sie auch stolz auf die zahlreichen Aktivitäten von kirchlichen Usergroups in anderen Ländern verweisen.⁵

2. Der starke Goliath: Die kirchlichen Rechenzentren

Schon seit 1968 versucht die *Evangelische Kirche von Deutschland* (EKD) in enger Zusammenarbeit mit den

diakonisch-caritativen Einrichtungen und den katholischen Diözesen, ein modernes Netz von Großrechenzentren aufzubauen⁶, um parallel zu der Entwicklung in den Kommunen die Vorzüge einer EDV-Anlage »zur besseren Verwirklichung des kirchlichen Auftrags«⁷ auch in ihrer Verwaltung genießen zu können.

Im Dezember 1968 wurde deshalb von Seiten der EKD die *Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e.V.* (KiGST) als Gemeinschaftswerk mit Sitz in Frankfurt gegründet⁸; im Laufe der Zeit kamen acht regionale evangelische und neun katholische Rechenzentren sowie eine eigene Beratungsgesellschaft (*Kirchliche Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft für Elektronische Datenverarbeitung e.V.* KiBEG-Frankfurt) hinzu.

KiGST und KiBEG, die personell und wirtschaftlich eng miteinander verflochten sind, betrachten sich selbst als »das Silicon-Valley der EKD«⁹. Diese Einschätzung ist nicht übertrieben: Beide Organisationen verfügen über hochqualifiziertes Personal, sowohl was deren EDV-Know-how als auch deren Management-Qualifikationen betrifft. Sie entwickeln und vertreiben speziell auf kirchliche Belange zugeschnittene Softwarepakete für die Bereiche Finanzen, Meldewesen, Diakonie/Caritas und Personalwesen, wobei ihr Standardprogramm KIDICAP eines der modernsten derzeit in der *Bundesrepublik Deutschland* vertriebenen Personalinformationssysteme darstellt.

Die verschiedenen regionalen Rechenzentren arbeiten zwar von ihrer Rechtsform her als e.V., GmbH oder unselbständige Abteilung einer Kirchenleitung, losgelöst von der KiGST.¹⁰ Dennoch sind sie de facto in vielfältiger Weise von der Vertriebspolitik und Angebotspalette der KiGST/KiBEG abhängig.

Insgesamt wurden im Jahre 1983 in den kirchlichen Rechenzentren, die von den beiden Großkirchen sowie von Caritas- und Diakonieeinrichtungen immer gemeinsam genutzt und finanziert werden, allein im Bereich des Finanzwesens 12 500 000 Buchungen vorgenommen; hinzu kamen ca. 35–40 000 000 Melde- und ca. 550 000 Personalfälle. Über 2 000 diakonisch-caritative Einrichtungen und etwa 350 Kassengemeinschaften nehmen die Dienste der Rechenzentren derzeit in Anspruch.¹¹

Damit aber haben diese Rechenzentren eine unüberwindbare Monopolstellung im Bereich der kirchlichen EDV-Organisation.

II. Rechtliche Grundlagen

Die Frage nach den normativen Bindungen der Kirchen im Bereich des Datenschutzrechts gestaltet sich insofern kompliziert, als diese durch das Staatskirchenrecht eine weitgehende Autonomie gegenüber staatlichen Einflüssen garantiert wird. So ordnet und verwaltet gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 III 1 WRV »jede Religionsgesellschaft ... ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes«.

Auch die Ausgestaltung des Datenschutzrechts stellt

4) So § 2 der Vereinssatzung. Vgl. auch CHRIC-Brief 3 (Januar 1987), 27.

5) Vgl. etwa CHRIC-Brief 1 (September 1984), 9: »Auf der anderen Seite sind die kirchlichen Rechenzentren die Gralshüter der EDV-Dinosaurier und fühlen sich durch die quirlige Mikro-Szene erstmals nur bedroht.« Zu anderen Aktivitäten im Ausland vgl. CHRIC-Brief 2 (Januar 1986), 11. Weitere Informationen erhältlich bei Pfr. *W. Küstenmacher*, Evang. Presseverband für Bayern, Birkerstr. 22, 8000 München 19.

6) Vgl. hierzu *Hoeren* (FN 1), 34 ff., 38 mwN. Insgesamt ist auffällig, daß die bisherige Literatur zu Fragen des kirchlichen Datenschutzes kaum ein Wort über die kirchlichen Rechenzentren verliert.

7) Computergestützte Gemeindegarbeit, hg. v. Amt für Öffentlichkeitsarbeit der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche, Hamburg 1987, 3.

8) Vgl. dazu die sehr kurzen Ausführungen bei *P. Seiler*, Entwicklung, Aufbau und Organisation des kirchlichen Meldewesens in der evang.-luth. Landeskirche und in den katholischen Diözesen Bayerns, Diss. iur. Passau 1979, 23 ff.; ausführlich dagegen die Beiträge zum 15jährigen Jubiläum der KiGST in KiGST-Nachr. 1/84, 2–9 mwN.

9) So der Geschäftsführer der KiGST, *G. Walter*, in einem Zeitungsartikel von *S. Peine*, EDV und Kirche: Nur Predigten sind nicht gespeichert, *Rheinische Post* v. 16.2.1985.

10) Vgl. dazu ausführlich *Hoeren* (FN 1), 75 ff.

11) So die Bilanz in KiGST-Nachr. 1/84, 1.

insoweit eine eigene Angelegenheit der Kirchen dar.¹² Um kirchliche Datenverarbeitung (DV) auch von staatlicher Seite kontrollieren zu können, bedürfte es somit eines für alle geltenden Gesetzes. Wann ein Gesetz diese Eigenschaft hat, ist allerdings umstritten.¹³ Nach der neueren Rechtsprechung des *BVerfG*¹⁴ ist für eine entsprechende Einordnung eine Güterabwägung zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und staatlicherseits zu schützendem Rechtsgut erforderlich, wobei beide Größen zu möglichst optimaler Entfaltung gebracht werden müssen.¹⁵

1. Art. 1 I GG und Can. 220 CIC 1983

Nach inzwischen wohl herrschender Ansicht sind die Kirchen grundsätzlich nicht unmittelbar an die im Grundgesetz verankerten Grundrechte gebunden, da diese nur den Staat verpflichten (vgl. Art. 1 I 2; 1 III GG) und damit kein »für alle geltendes Gesetz« sein können. Eine Ausnahme bildet – neben Art. 9 III GG und dem Bereich gemeinsamer Angelegenheiten von Staat und Kirche – der Art. 1 I GG, da dieser vom GG jeder Rechtsbeziehung als a priori konstituierendes Elementarprinzip unserer Gesellschaft vorangestellt wird und somit auch kirchliches Handeln verpflichtet.¹⁶

Die Kirchen sind damit im Bereich ihrer Datenverarbeitung auch an das vom *BVerfG* über Art. 1 I GG u. a. abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung gebunden, wobei diese Bindung nicht nur ein »Ob« des kirchlichen Datenschutzes impliziert.¹⁷ Ein effektiver Schutz der Rechte des einzelnen aus Art. 1 I GG bringt auch inhaltliche Minimalforderungen an kirchliche DV mit sich, wobei diese nach den Grundsätzen des Volkszählungsurteils¹⁸ auch die Institutionalisierung autonomer und effektiver Kontrollinstanzen beinhalten müssen.

Eine ähnliche Konsequenz könnte sich aus can. 220 des von *Papst Johannes Paul II.* 1983 promulgierten Gesetzbuches (*Codex Iuris Canonici/CIC 1983*) ergeben, da dort erstmals ein »Ius ad propriam intimitatem tuendam« – ein Grundrecht jedes Gläubigen auf Schutz seiner Intimsphäre – statuiert wird.

Zwar findet sich in der Kanonistik noch kein Konsensus über den normativen Gehalt der in can. 280 ff. CIC 1983 umschriebenen Grundrechte; auch die Frage nach einer gerichtlichen Durchsetzung dieser Rechte ist nach der ersatzlosen Streichung der Normen über eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem CIC weiterhin offen.¹⁹ Dennoch ist die Verankerung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im katholischen Bereich eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Verantwortlichen in der kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung die Wichtigkeit eines effektiven Datenschutzrechts respektieren und in ihren Entscheidungen angemessen berücksichtigen.²⁰

2. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die inzwischen wohl ganz h. M. geht zu Recht davon

aus, daß das am 1.1.1978 in Kraft getretene BDSG kein »für alle geltendes Gesetz« im Sinne des Art. 137 III 1 WRV darstellt und insofern die Kirchen auch nicht bindet.²¹ Unterschiede bestehen jedoch in der Begründung dieses Ergebnisses: Der größte Teil der Literatur geht davon aus, daß das BDSG in »beredtem Schweigen«²² die Kirchen nicht als Adressaten erwähne. Darüber hinaus ließen es die besondere Übermittlungsvorschrift des § 10 II sowie die für das BDSG charakteristische Trennung zwischen Regelungen für den öffentlichen (§§ 7 ff.) und den privat-kommerziellen Bereich (§§ 22 ff.) unmöglich erscheinen, daß kirchliche DV vom BDSG mitumfaßt sei.²³ Wie bereits an anderer Stelle untersucht²⁴, ist diese Argumentationsweise wenig plausibel: Besser läßt sich m. E. die Exemption kirchlicher DV dann begründen, wenn die Kirchen selber eine effektive Datenschutzkontrolle durchführen. Es wäre nämlich sicherlich unverhältnismäßig, wollte man gerade bei der Güterabwägung von informationeller und kirchlicher Selbstbestimmung auch dann staatlicher Gesetzgebung noch den Vorrang geben, wenn die Kirchen selber hinreichend aktiv werden und durch eigene Maßnahmen den Grundrechtsschutz in den eigenen Reihen garantieren. Ob der kirchliche Datenschutz allerdings einem dem BDSG vergleichbaren Standard erreicht hat, ist umstritten²⁵ und soll deshalb anhand einiger Beispiele im 3. Kapitel erörtert werden.

3. Das Datenschutzgesetz der EKD

Grundlage des Datenschutzes im evangelischen Bereich stellt das von der *Evangelischen Kirche in Deutschland*

- 12) Vgl. *Lorenz*, *EvStL* (FN 3), 453; *Hoeren* (FN 1), 64.
- 13) Hier kann nicht auf die gesamte Diskussion über Reichweite und Inhalt der in Art. 137 III 1 WRV grundgelegten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen eingegangen werden; vgl. dazu *Hoeren* (FN 1), 40–60 mwN. Im folgenden sollen die sich aus der Rechtsprechung des *BVerfG* ergebenden Grundlinien skizziert werden.
- 14) *BVerfGE* 53, 366, 401.
- 15) Vgl. hierzu ausführlich *K. Hesse*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften*, in: *E. Friesenhahn u. a.* (Hg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts*, Berlin 1974, Band 1, 409, 437 ff.
- 16) So u. a. *K. H. Kästner*, *Die Geltung von Grundrechten in kirchlichen Angelegenheiten*, in: *P. Mikat* (Hg.), *Kirche und Staat in der neueren Entwicklung*, Darmstadt 1980, 474, 495 mwN.
- 17) So aber fälschlicherweise *Schatzschneider* (FN 3), 24 f.; *Lorenz*, *Essener Gespräche* (FN 3), 102 f.; *ders.*, *EvStL* (FN 3), 454.
- 18) *BVerfG*, *NJW* 1984, 423.
- 19) Vgl. zu diesem Problem *E. W. Böckenförde*, *Der neue Codex Iuris Canonici*, in: *NJW* 1983, 2352, 2358; *K. Lüdicke*, *Erneueres Kirchenrecht – Gesetzbuch und Literatur*, in: *ThRv* 80 (1984), 1, 6.
- 20) Vgl. *Hoeren* (FN 1), 179 mwN.
- 21) *Schatzschneider*, *Kirchenautonomie* (FN 3), 27–31; *ders.*, *BayVBl.* aaO, 363; *Lorenz*, *Essener Gespräche* (FN 3), 89–104. Weitere Nachweise bei *Hoeren* (FN 1), 56 Anm. 1.
- 22) So *Stollis*, *ZevKR* (FN 3), 233, als bloße Randbemerkung, die von seinen »Anhängern« als unbegründetes Argument übernommen wurde; vgl. nur *Schatzschneider*, *BayVBl.* (FN 3), 363. Anderer Ansicht zu Recht *Simitis/Dammann* u. a., *Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz*, Baden-Baden, 3. Aufl. 1981.
- 23) So etwa *Lorenz*, *Essener Gespräche* (FN 3), 90.
- 24) *Hoeren* (FN 1), 56–67 mwN.
- 25) So haben die Innenminister und Datenschutzbeauftragten der Länder in der Zwischenzeit den Kirchen mit Blick auf die §§ 10 II BDSG, 19 MRGG allgemeine Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt; vgl. *RdErl. d. NdsInnenmin. v. 19.11.79* (*NdsMBl.* 2008) und den 8. Tätigkeitsbericht des *Hessischen Datenschutzbeauftragten*, 76 ff. Anderer Ansicht aber *Hoeren* (FN 1), 104 ff. mwN.

(EKD) verabschiedete Kirchengesetz über den Datenschutz (KiDSG) in der Fassung vom 7. November 1984 dar.²⁶ Darüber hinaus wurden gem. § 11 KiDSG von seiten der EKD und der Landeskirchen Rechtsverordnungen zu dessen Durchführung und Ergänzung erlassen.

Das KiDSG gilt sowohl für kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie für privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen (§ 1 I). Inhaltlich ist es dadurch gekennzeichnet, daß es die Eigenständigkeit des kirchlichen Datenschutzes gegenüber dem Staat betonen will. So weichen Aufbau und Inhalt des KiDSG erheblich vom BDSG ab:²⁷ Statt der detaillierten Vorschriften des BDSG über die Zulässigkeit verschiedener DV-Phasen verweist das KiDSG pauschal darauf, daß eine Datenverarbeitung und -nutzung durch kirchliche Stellen »nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben« (§ 3 I 1) zulässig ist. Pauschal wird ein Auskunftsrecht jedes durch kirchliche DV Betroffenen statuiert (§ 5 I 1), wobei dieses bei »Gefährdung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages« zurücktreten muß. Detailliert geregelt ist allein die Stellung der kirchlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) in §§ 7–10, die jeweils für den Bereich der EKD, der Landeskirchen sowie u. U. für den diakonischen Bereich getrennt zu bestellen sind (§ 7 I).

Anders als das KiDSG strukturiert sind die Durchführungsbestimmungen der EKD und der Landeskirchen, die sich durch eine sehr starke Anlehnung an den Inhalt des BDSG auszeichnen. Hier werden z. T. in

Überschreitung des durch das KiDSG gesteckten Rahmens die Voraussetzungen an kirchliche DV erleichtert (§ 3 lit. a, b VO-EKD) oder – etwa im Hinblick auf den Sozialdatenschutz²⁸ – verschärft (§ 10 VO-EKD), was zu einigen bisher ungeklärten Rechtsproblemen führt.²⁹

4. Die Datenschutzordnung der katholischen Diözesen

Aufgrund einer Empfehlung des *Verbandes der Diözesen Deutschlands* (VDD)³⁰ wurde in den katholischen Bistümern³¹ eine fast gleichlautende »Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)«³² ab 1978 erlassen. Die KDO gilt adressatenmäßig – wie das KiDSG – für kirchliche Stellen und privatrechtlich organisierte kirchliche Stellen (§ 11 II 1). Im Gegensatz zur EKD-Konzeption lehnt sie sich aber bis in den Wortlaut hinein an die in §§ 7 ff. BDSG enthaltenen Vorschriften für die DV öffentlicher Stellen an.³³ Damit aber hat die katholische Kirche in Deutschland³⁴ auch alle Schwächen dieser mit unbestimmten Allgemeinklauseln und komplizierten Verweisungsketten arbeitenden Regelungen unkritisch übernommen.³⁵

Inzwischen ist zwar eine Novellierung der KDO geplant; entsprechende Entwürfe und Vorarbeiten werden aber als vertrauliche Internas behandelt und eine Diskussion über einen effektiven Datenschutz in der kirchlichen Öffentlichkeit dadurch im Keim erstickt.³⁶

III. Probleme des kirchlichen Datenschutzes

Im folgenden sollen einige der wichtigsten und interessantesten Streitfragen und Probleme im Bereich des kirchlichen Datenschutzes aufgezeigt und analysiert werden. Auch wenn hier manches aus Platzgründen unerörtert bleiben muß, so wäre doch schon viel gewonnen, würden die folgenden Problemskizzen die Diskussion um Inhalt und Grenzen kirchlicher DV ins Rollen bringen und dadurch das kirchliche Datenschutzrecht aus seinem zehnjährigen Dornröschenschlaf reißen.

1. Der kirchliche Verein und das BDSG

Wird die Exemption der Kirchen vom Geltungsbereich des BDSG von der h. M. noch unstreitig hingenommen, so ist die Stellung der privatrechtlich organisierten kirchlichen Einrichtungen – wie etwa des jeweils als e.V. strukturierten diakonisch-caritativen Bereichs der beiden Großkirchen – bisher noch völlig umstritten. Ein großer Teil der Literatur³⁷ geht nämlich davon aus, daß z. B. der *Deutsche Caritas-Verband e.V.*³⁸ wegen seiner Rechtsform und der damit verbundenen organisatorischen Selbständigkeit gegenüber der »Amtskirche« nicht an deren Exemptionsprivileg teilhabe. Vielmehr seien solche Vereine und Verbände an die Vorschriften für die DV nichtöffentlicher Stellen (§§ 22 ff. BDSG) gebunden. Nach dem Referentenentwurf vom

26) ABl. EKD 1984, 507; vgl. dazu auch Lorenz, EvStL (FN 3), 451.

27) Eine Untersuchung darüber, ob nicht doch einige recht erstaunliche Parallelen zwischen dem Inhalt des BDSG und des KiDSG bestehen, steht noch aus. Überhaupt fehlt gerade für den evangelischen Bereich eine genauere Studie darüber, wie es mit dem Datenschutz in den einzelnen Landeskirchen normativ und faktisch bestellt ist. Allein bei Lorenz, EvStL (FN 3), 451 und ders., ZevKR (FN 3), 433 ff. finden sich einige wenige, aber nichtsdestotrotz interessante Überlegungen.

28) Zur Frage des Sozialdatenschutzes im kirchlichen Bereich, die hier leider nicht ausführlicher erörtert werden kann, vgl. H. Rische, Die Neuregelung des Sozialgeheimnisses in § 35 I SGB I und der Schutz der Sozialdaten im SGB X, in: DRV 1980, 379 ff.; Lorenz, ZevKR (FN 3), 441 ff.

29) Vgl. dazu die sehr aufschlußreichen Ausführungen von Lorenz, EvStL aaO, 452; ders., ZevKR aaO, 434 f.

30) Vgl. Meyer, ZevKR aaO, 222.

31) Vgl. die sehr informative Skizzierung des Datenschutz- und Melderechts in der Diözese Essen bei H. Marré, Das Staatskirchenrecht als Entstehungsgrund partikulären Kirchenrechts – dargestellt am Beispiel des Essener Diözesanrechts, in: A. Gabriels/H. Reinhardt (Hg.), Ministerium iustitiae. Festschr. f. H. Heineemann, 144 f. mwN.

32) Nachweise bei Schatzschneider, Kirchenautonomie, (FN 10), Anm. 30.

33) Vgl. die sehr gute »Konkordanz« von §§ 7 ff. BDSG und KDO, in: 8. Tätigkeitsbericht des Hess. DSB, 111 ff.

34) Zur Situation des Datenschutzrechts in den Diözesen Österreichs vgl. Hoeren (FN 1), 117 ff. mwN.

35) Vgl. dazu Haft, Zur Situation des Datenschutzstrafrechts, in: NJW 1979, 1194, 1195 f.; Hoeren (FN 1), 212 ff.

36) Vgl. Hoeren (FN 1), 180.

37) So etwa Simitis/Dammann (Fußn. 22), § 22 Rdnr. 64; Gallwas, (Fußn. 3), 423 ff.; Evers (Fußn. 3), 179 ff. Vgl. zur Gesamtproblematik auch meine Auseinandersetzung mit Lehnguth – beginnend mit Lehnguth (FN 3), 1087 ff. und endend mit den kritischen Er widerungen in DVBl. 1987, 459 ff.

38) Vgl. zur Organisationsstruktur des Deutschen Caritas-Verbandes A. Hierold, Organisation der Caritas, in: J. Listl u. a. (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 851 ff.; Lorenz, Essener Gespräche (FN 3), 107 ff. (Lit.).

13. Januar 1986 zur Novellierung des BDSG³⁹ soll diese Ansicht sogar im BDSG selbst festgeschrieben werden: Gem. §§ 30 I 2, 39 I 2 und 40 I 2 des Entwurfs sollen rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen nicht der Aufsicht staatlicher Aufsichtsbehörden unterliegen; außerdem werden sie von bestimmten Meldepflichten befreit. Ansonsten aber sollen für sie die Vorschriften über private Datenverarbeitung volle Anwendung finden.

Diese Ansicht weist aber starke staatskirchenrechtliche Wertungsdefizite auf und ist deshalb abzulehnen.⁴⁰ Zwar kann sie sich auf den Wortlaut des § 22 BDSG berufen, der eindeutig auch privatrechtlich organisierte Vereinigungen mit ideeller, caritativer oder erzieherischer Zielsetzung miteinbezieht. Auf der anderen Seite aber verkennt sie die Bedeutung des Goch-Beschlusses des BVerfG⁴¹ für die Stellung kirchlicher Einrichtungen im staatlichen Datenschutzrecht. Im Anschluß an die überwiegende Meinung im Schrifttum geht das BVerfG seit diesem Beschluß davon aus, daß alle den Kirchen in bestimmter Weise zugeordnete Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform grundsätzlich der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 137 III 1 WRV unterliegen.⁴² Anders gesagt: Eine Differenzierung seitens des staatlichen Gesetzgebers zwischen der verfaßten Kirche und ihren Einrichtungen allein aufgrund ihrer divergierenden Rechtsformen ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Kraft dieses zwingenden Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen dem gleichen datenschutzrechtlichen Regime unterstehen, dem die Kirchen selbst ausgesetzt sind. Insofern gelten auch für sie die §§ 7 ff. BDSG als »für alle geltendes Gesetz«, wenn nicht für ihre DV von kirchlicher Seite ausreichende Datenschutzmaßnahmen erlassen werden.⁴³

2. Die kirchlichen Rechenzentren und das Datenschutzrecht

Ist die allgemeine Rechtslage bei rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen schon heftig umstritten, so stellt sich die Stellung der kirchlichen Rechenzentren im Geflecht zwischen staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht als bisher völlig ungeklärt dar.

Das KiGSt-Rechnernetz unterliegt *de iure* einem Gerümpel divergierender Datenschutzkontrollen. Durch das KiDSG unterstehen die der KiGST angeschlossenen Rechenzentren automatisch der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der EKD, der jeweiligen Landeskirche und der Diakonie. Da sie aber auch für den katholischen Bereich tätig sind, können sie zusätzlich auch vom jeweiligen diözesanen Datenschutzbeauftragten beaufsichtigt werden. Damit aber nicht genug: Da der oben skizzierte Streit um die Anwendbarkeit des BDSG bei solchen selbständigen Einrichtungen noch längst nicht ausgetragen ist, beanspruchen auch staatliche Aufsichtsbehörden Kontrollbefugnisse über kirchliche Rechenzentren.

Getreu der alten Volksweisheit »Viele Köche verder-

ben den Brei« nutzen die Rechenzentren wiederum diesen unheilvollen Kompetenzwirrwarr zu ihren Gunsten aus. Tauchen nämlich kirchliche Kontrollwünsche auf, weisen sie diese mit dem Hinweis zurück, sie seien doch privatrechtlich organisiert und deshalb erfolge bei ihnen der Datenschutz »nach Maßgabe des BDSG – vierter Abschnitt«.⁴⁴ Meldet sich der Regierungspräsident dagegen zu einem Kontrollbesuch an, so versucht man wiederum, »die Eigenständigkeit des kirchlichen und diakonischen Bereichs dem Staat gegenüber zu dokumentieren«.⁴⁵ Diese Doppelzüngigkeit der Rechenzentren führt im Ergebnis somit dazu, daß der ganze Bereich der KiGST und der mit ihr assoziierten Unternehmen *de facto* einer effektiven und unabhängigen Datenschutzkontrolle z. Z. kaum unterliegen.

3. Kirchliches DV-Organisationsrecht

Ein bisher in der Literatur überhaupt noch nicht angesprochenes Problem ergibt sich aus dem Fehlen eines eigenen kirchlichen DV-Organisationsrechts.⁴⁶ Dieses Defizit ist aus der Sicht staatlicher DV bereits insofern fatal, als eine staatliche Behörde bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an »Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften« gem. § 10 II BDSG genau wissen muß, an wen sie nun genau übermitteln soll. Darüber hinaus stellt sich aber auch innerhalb des kirchlichen Bereichs die sehr wichtige Frage, wann z. B. eine Übermittlung an Dritte vorliegt, so daß die KDO volle Anwendung finden kann (§ 1 II 2), oder wann einer kirchlichen Stelle ein besonderer kirchlicher Auftrag obliegt (§ 10 I 1). Ist z. B. der *Deutsche Caritas-Verband* im Verhältnis zum *Malteser-Hilfsdienst*, das Bistum oder Landeskirchenamt im Verhältnis zur Pfarrei, der Pfarrer im Verhältnis zu den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern eine daten-

39) So Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BDSG DuD 2/1986, 754 ff. Bezüglich früherer Entwürfe vgl. ÖVD 5/1982, 130 (Entwurf Mai 1982) und DuD 1983, 260 (Entwurf Juni 1983). Kritisch zu diesem Entwurf auch Lorenz, ZevKR (FN 3), 424–433 mwN.

40) So im Ergebnis auch Meyer (FN 3), 201 ff.; Schatzschneider, Kirchenautonomie (FN 3), 36–43; Lorenz, Essener Gespräche (FN 3), 101–112; Stolleis (FN 3), 234 ff.

41) BVerfGE 46, 73.

42) So u. a. BVerfGE 24, 236 (Lumpensammler-Entscheidung); 53, 366 (St.-Marien-Entscheidung). Vgl. auch v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, München, 2. Aufl. 1983, 128 mwN.

43) Vgl. dazu ausführlich Hoeren (FN 1), 69 f. Insgesamt dürfte auch der Referentenentwurf – falls er überhaupt jemals Gesetzesform annehmen sollte – eine Verfassungsbeschwerde der Kirchen vor dem BVerfG nicht überleben. Dazu bedarf es angesichts der staatskirchenrechtlich eindeutigen Rechtslage – entgegen der Ansicht Lehnguths – keiner »seherischen Voraussage« (DVBl. 1987, 462).

44) Schreiben des Datenschutzbeauftragten des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie (ROKD) vom 26.6.1984 an den Verfasser. Die gleiche Ansicht vertreten in der (sehr dürftigen) Literatur zu diesem Thema Meyer (FN 3), 205; F. A. Koch, Bürgerhandbuch Datenschutz, Frankfurt 1981, Rdnr. 378 u. a.

45) So die Niederschrift über die 3. Vorstandssitzung des ROKD am 2.6.1980, Seite 2 (zu finden im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter Registernr. 20 VR 1752); vgl. hierzu Hoeren (FN 1), 81–83.

46) Vgl. zu dieser auch im staatlichen Datenschutzrecht sehr mißlichen Lücke St. Bischoff/B. Burkhard, Staatliches EDV-Organisationsrecht: Eine Lücke im Datenschutz!, ÖVD 3/1982, 101 ff. mwN.

schutzrechtlich selbständige Stelle mit einem eigenen kirchlichen Auftrag?

Ein Teil der Literatur⁴⁷ geht davon aus, daß der kirchliche Bereich mit einem Konzern und seinen Filialen zu vergleichen sei. Innerhalb dieses »Konzerns« würden etwa Diözese und Kirchengemeinde oder die Diözesen untereinander eine einzige Aufgabe wahrnehmen und somit eine Stelle bilden.⁴⁸ Diese Ansicht ist m. E. schon wegen ihrer Konsequenzen für die Anwendung des § 10 II BDSG abzulehnen: Gerade die vom *BVerfG* immer wieder betonte Zweckentfremdungsregel⁴⁹ erlaubt dem Staat eine Weitergabe seiner Daten nur dann, wenn er genaue Kenntnis über deren Verwendungszweck hat und dadurch ein freies und unkontrolliertes Eigenleben der Daten durch eine vom ursprünglichen Übermittlungszweck losgelöste Weitergabe verhindert werden kann. Der Staat kann deshalb im Rahmen des § 10 II BDSG Daten nur an die jeweils für eine Aufgabe zuständige Kirchenbehörde übermitteln.⁵⁰

Darüber hinaus führt obige Ansicht aber auch den Sinn und Zweck kirchlicher Datenschutzvorschriften ad absurdum, da bei Annahme eines abstrakt-einheitlichen kirchlichen Auftrags eine schrankenlose Datenübermittlung im kirchlichen Bereich möglich wäre. Die Statuierung von Übermittlungsvorschriften in der KDO und im KiDSG setzt demgegenüber eine funktionale Aufgabendifferenzierung innerhalb des kirchlichen Bereichs gerade voraus.⁵¹

Wenn dem aber so ist, ist eine genaue Definition dessen, was bei der Datenübermittlung zwischen Staat und Kirchen bzw. innerhalb des kirchlichen Bereichs eine »Stelle« ist, dringend vonnöten. Erst die Entwicklung eines diesbezüglichen kirchlichen DV-Organisationsrechts führt zu einer sauberen und interessengerechten Anwendung der kirchlichen Datenschutzgesetze in der

Praxis und verhindert darüber hinaus, daß durch integrierte Informationssysteme die bereits bestehende Tendenz in Richtung auf eine informationelle Instrumentalisierung und Verobjektivierung des einzelnen Christen verstärkt wird.⁵²

IV. Quo vadis, Ecclesia?

Nachdem bisher Inhalt und Grenzen des kirchlichen Datenschutzrechts dargestellt worden sind, soll abschließend ein kurzer Blick darauf gewagt werden, wie die Kirchen selbst die zukünftigen Chancen und Gefahren mit dem neuen »Bruder Computer« in ihren eigenen Reihen beurteilen.

Leider liegen bisher nur wenige offizielle Stellungnahmen von kirchlicher Seite zum Thema »EDV in der Kirche« vor, was sicherlich damit zusammenhängt, daß viele immer noch ein großes Mißtrauen und Unbehagen ob der Verwendung eines Computers in der Kirche plagt. Allein die *EKD* hat vor zwei Jahren eine leistungswerte Studie zum Thema »Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken. Chancen, Gefahren, Aufgaben verantwortlicher Gestaltung« herausgebracht.⁵³ Wer hier aber prononcierte Stellungnahmen zu unserem Thema erwartet, wird bei näherer Lektüre schnell ernüchtert und enttäuscht sein. Draußen ein Löwe, zu Hause ein Lamm – nach diesem Grundsatz stellen die Verfasser dieser Studie sehr bemerkenswerte Forderungen an den Einsatz von EDV in der Gesellschaft;⁵⁴ für den Gebrauch des Computers in der Kirche aber fällt der bloße Verweis darauf, man solle angesichts der Gefahren durch EDV innerkirchlich »die Hinorientierung von kirchlichen Großstrukturen auf die Gemeinden ... akzentuieren«, sehr blaß, mickrig und farblos aus.⁵⁵

Da erweist sich eine über 2000 Jahre alte Fallstudie als ergiebiger. Im 2. Buch Samuel wird u. a. beschrieben, wie König David trotz der starken Bedenken seines Feldherrn Joab eine umfassende Volkszählung durchführen ließ. Als ihm Joab das Ergebnis dieser Zählung mitteilte, trat bei David ein auffälliger Gesinnungswechsel ein: »Da aber schlug David das Gewissen, weil er das Volk gezählt hatte, und er sagte zum Herrn: ›Ich habe schwer gesündigt, weil ich das getan habe. Doch vergib deinem Knecht seine Schuld, Herr; denn ich habe sehr unvernünftig gehandelt.«⁵⁶ Offensichtlich hat hier der nachexilische Theologe, der diese Geschichte durch die Zusammenfügung mehrerer älterer Erzählstränge kreiert hat⁵⁷, deutlich zu machen versucht, daß das Sammeln von Informationen auch immer Machtkonzentration im Dienste bestimmter, politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Interessen und damit gleichzeitig eine ›Versündigung‹ gegen Gott darstellt.

Wissen und Information waren anscheinend zu allen Zeiten ein zweiseitiges Schwert: Einerseits bilden sie das Grundfundament aller menschlichen Kommunikation und erleichtern somit eine dynamische Entwicklung sozialer Kontakte. Andererseits kann der Wunsch nach einem Mehr an Information die »davidi-

47) S. Marx, Melderecht und Datenschutz im kirchlichen (katholischen) Bereich, in: Arbeitshilfe Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1979, 27, 32.

48) Ob die Ansicht von Marx nicht bereits bezüglich seiner Vorstellungen vom Konzernrecht fragwürdig ist, kann hier nur angedeutet werden. Nach ganz h. M. gelten auch innerhalb des Konzerns ungeachtet seiner inneren wirtschaftlichen Verflechtung die Regeln für die Übermittlung an Dritte, da die einzelnen konzernangehörigen Unternehmen rechtlich selbständig sind; vgl. dazu W. Knabben, Datenschutz im verbundenen Unternehmen, DB 1978, 333 ff.

49) Vgl. BVerfGE 27, 344, 350 ff.; U. Seidel, Datenbanken und Persönlichkeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Computer Privacy, Köln 1972, 154.

50) So auch Lorenz, Essener Gespräche (FN 3), 103 f.; Meyer (FN 3), 216.

51) Vgl. Hoeren (FN 1), 198.

52) Auf die Beziehungen zwischen can. 220 und dem Postulat nach einem kirchlichen DV-Organisationsrecht soll hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden; vgl. hierzu ausführlich Hoeren (FN 1), 181 ff.

53) *Evangelische Kirche von Deutschland* (Hg.), Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken – Chancen, Gefahren, Aufgaben verantwortlicher Gestaltung, Gütersloh 1985.

54) *EKD-Studie*, 58 ff. u. a.

55) *EKD-Studie*, 94.

56) 2 Sam. 24, 2–10.

57) Zur Quellen- und Redaktionslage bei diesem Text vgl. T. Veijola, Die ewige Dynastie – David und die Entstehung seiner Dynastie nach der deuteronomistischen Darstellung, Helsinki 1975, 108 bis 117.

sche Versuchung«⁵⁸ stärken, andere zu kontrollieren und sich zum uneingeschränkten ›Informationskönig‹ über andere aufzuwerfen.

Diese Zweischneidigkeit charakterisiert auch den Umgang der Kirchen mit modernen EDV-Systemen: Denn EDV ist sicherlich ein wertvolles Hilfsmittel, um kirchliche Arbeit zu entlasten bzw. erst zu ermöglichen.⁵⁹ EDV in der Kirche kann aber auch den persönlichen Kontakt und die zwischenmenschlichen Beziehungen, in denen die befreiende, lebensverändernde Wirkung der Botschaft Christi nur erlebt und gelebt werden kann, allmählich absterben und Kirche zur informationshungrigen Technokratie werden lassen.⁶⁰ Eine solche Schreckensvision läßt sich aber verhindern,

wenn und solange sich Menschen finden, die das ›Joab-Amt‹ wahrnehmen und die zuständigen kirchlichen Stellen vor der mit dem Aufbau eines EDV-Netzes immer latent vorhandenen Gefahr der ›davidischen Versuchung‹ warnen, getreu der alten Juristenweisheit: »Iniuriam ipse facias, ubi non vindeces.«⁶¹

58) So der Titel eines gerade für dieses Thema bemerkenswerten Aufsatzes von N. Lohfink, *Kirchenträume – Reden gegen den Trend*, Freiburg 1982, 91 ff.

59) Vgl. dazu den 5. Tätigkeitsbericht des *Bundesbeauftragten für den Datenschutz*, 47.

60) Vgl. *Hoeren* (FN 1), 220.

61) »Wenn Du Unrecht nicht verfolgst, begehrst Du es selbst«; vgl. *D. Liebs*, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*, München 1982, Rdnr. 82.